

Amtliche Abkürzung: SportFG - AVO
Ausfertigungsdatum: 08.12.2016
Gültig ab: 01.01.2017
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2016, 365
Gliederungs-Nr: 226.3

Verordnung zur Ausführung des Sportfördergesetzes
(SportFG - AVO)
Vom 8. Dezember 2016

Zum 13.01.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 4, 9, und 10 sowie Anlagen 1 bis 3 geändert, Anlage 4 neu gefasst und § 10a aufgehoben durch Verordnung vom 16. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 365)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zur Ausführung des Sportfördergesetzes (SportFG - AVO) vom 8. Dezember 2016	01.01.2017
Eingangsformel	01.01.2017
Abschnitt A - Aufgaben und allgemeine Vorschriften	01.01.2017
§ 1 - Begriffsbestimmungen	01.01.2025
Abschnitt B - Zuständigkeiten	01.01.2017
§ 2 - Zuständige Stelle	01.01.2017
Abschnitt C - Sportvereine	01.01.2017
§ 3 - Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale	01.01.2017
§ 4 - Verfahren	01.01.2025
Abschnitt D - Kreis- und Stadtsportbünde	01.01.2017
§ 5 - Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale	01.01.2017
§ 6 - Verfahren	01.01.2021
Abschnitt E - Landesfachverbände	01.01.2017
§ 7 - Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale	01.01.2017
§ 8 - Verfahren	01.01.2021
Abschnitt F - Schlussvorschriften	01.01.2017
§ 9 - Absenkung der Pauschalen	01.01.2025
§ 10 - Kontrollverfahren zu den §§ 3, 5 und 7	01.01.2025

Titel	Gültig ab
§ 11 - Sprachliche Gleichstellung	01.01.2017
§ 12 - Inkrafttreten	01.01.2017
Anlage 1 - Pauschale für Vereine	01.01.2025
Anlage 2 - Pauschale für Kreis- und Stadtsportbünde	01.01.2025
Anlage 3 - Pauschale für Landesfachverbände	01.01.2025
Anlage 4 - Bewertungsmaske für olympische Sportarten	01.01.2025

Aufgrund des § 13 des Sportförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

Abschnitt A Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Bei den Schwerpunktsportarten wird zwischen den Kategorien I und II unterschieden:
1. Schwerpunktsportart der Kategorie I ist eine olympische Programmsportart, die über einen Bundesstützpunkt verfügt und gemäß der Bewertungsmaske nach **Anlage 4** für olympische Sportarten berechnet wurde und in der Rangfolge aller berechneten Sportarten mindestens Platz 9 belegt.
 2. Schwerpunktsportart der Kategorie II ist eine olympische Programmsportart, die gemäß der Bewertungsmaske nach Anlage 4 für olympische Sportarten berechnet wurde und in der Rangfolge aller berechneten Sportarten mindestens Platz 9 belegt.

Voraussetzungen zur Anerkennung der sportlichen Ergebnisse sind die Kriterien der Bewertungsmaske nach Anlage 4 für olympische Sportarten. Die Festlegung gilt jeweils für den aktuellen Zyklus der Sommerolympiade.

(2) Fördersportart ist eine olympische Programmsportart, die gemäß der Bewertungsmaske nach Anlage 4 für olympische Sportarten berechnet wurde und in der Rangfolge aller berechneten Sportarten mindestens Platz 21 belegt. Voraussetzungen zur Anerkennung der sportlichen Ergebnisse sind die Kriterien der Bewertungsmaske nach Anlage 4 für olympische Sportarten.

(3) Landesstützpunkte (LSP) sind vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (im Folgenden Landessportbund) anerkannte sportartspezifische Trainingseinrichtungen eines Landesfachverbandes für Landeskader und ausgewählte Talente in einer olympischen Programmsportart. In ihnen werden talentierte Nachwuchssportler in den Schwerpunkt- und Fördersportarten des Landes Sachsen-Anhalt am Standort einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt (Eliteschule des Sports) zusammengeführt. Ziel ist es, Sportler für ein späteres Hochleistungstraining vorzubereiten. Träger des Landesstützpunktes ist ein Verein am Standort.

(4) Talentstützpunkte (TSP) sind vom Landessportbund anerkannte Vereine, die talentierte Kinder und Jugendliche im Grundlagentraining auf eine weiterführende leistungssportliche Karriere in einer Sportart vorbereiten.

(5) Talentgruppen sind vom Landessportbund anerkannte Trainingsgruppen in Vereinen, die für ein Jahr die talentierten Kinder im Grundlagentraining in einer Schwerpunktsportart oder sportartübergreifend auf eine weiterführende leistungssportliche Karriere in den Schwerpunktsportarten vorbereiten.

(6) Leistungssporttreibende Vereine sind vom Landessportbund anerkannte Vereine, die

1. die Landesfachverbände bei der Umsetzung der Leistungssportkonzepte entsprechend den leistungssportlichen Zielstellungen und in Übereinstimmung mit den regionalen Bedingungen unterstützen,
2. Sportler in olympischen oder paralympischen Sportarten und Disziplinen mit dem Nachweis einer Platzierung unter den ersten zehn Teilnehmern bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport (Juniorenwelt- und -europameisterschaften) und im Hochleistungssport (Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Welt- und Europameisterschaften U 23) fördern,
3. fortlaufende Aufwendungen für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Spitzensportlern tragen,
4. in das Leistungssportkonzept gemäß § 4 des Sportfördergesetzes eingebunden sind,
5. Träger von mindestens zwei vom Landessportbund anerkannten Landesstützpunkten in der jeweiligen olympischen oder paralympischen Sportart sind und
6. mit dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt e. V., den jeweiligen Landesfachverbänden, den Eliteschulen des Sports und dem Landessportbund sowie mit weiteren Akteuren im Bereich des Leistungssports zusammen arbeiten. Die Festlegung gilt jeweils für den aktuellen Zyklus der Sommerolympiade.

Abschnitt B Zuständigkeiten

§ 2 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Ausführung dieser Verordnung ist der Landessportbund, dem die Aufgaben im Wege der Beleihung übertragen worden sind.

Abschnitt C Sportvereine

§ 3 Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale

(1) Sportvereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Form einer Pauschale zur Finanzierung ihrer Sportarbeit pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Verein stützt sich auf eine Grund- und eine Bonuskomponente, die entsprechend der **Anlage 1** erfolgt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Vereine beantragen mittels elektronischer Bestandserhebung durch die zuständige Stelle die Pauschale unter Angabe der nach Anlage 1 vorgegebenen Daten bis zum 15. Januar des Zuschussjahres (Ausschlussfrist). Diese werden anschließend von den Kreis- und Stadtsportbünden oder den Landesfachverbänden bestätigt oder bei Bedarf korrigiert

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Pauschalen für das Jahr 2025 bis zum 31. Mai 2025 beantragt werden.

(2) Die zuständige Stelle zahlt die Pauschale bis zum 30. Juni des Zuschussjahres aus.

Abschnitt D Kreis- und Stadtsportbünde

§ 5 Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale

(1) Kreis- und Stadtsportbünde erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form einer Pauschale pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Kreis- und Stadtsportbund stützt sich auf eine Grund- und eine Rankingkomponente, die entsprechend der **Anlage 2** erfolgt.

§ 6 Verfahren

(1) Die Kreis- und Stadtsportbünde beantragen die Pauschale bei der zuständigen Stelle bis zum 30. September des Vorjahres. Dem Antrag sind

1. ein ausgefülltes Datenblatt zur Berechnung der Pauschale,
2. die Gemeinnützigkeitsbescheinigung und
3. die Satzung

beizufügen.

(2) Die Kreis- und Stadtsportbünde versichern rechtsverbindlich im Antrag die Richtigkeit der Daten der Bestandserhebung für die Berechnung der Pauschalen.

(3) Die zuständige Stelle zahlt den Betrag in Raten zum 20. der Monate Januar und Juli des Zuschussjahres aus.

(4) Die zuständige Stelle kann für die Beantragung Formblätter vorgeben.

Abschnitt E Landesfachverbände

§ 7 Zuschusshöhe und Berechnungsgrundlage für die Pauschale

(1) Die Landesfachverbände erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form einer Pauschale pro Kalenderjahr.

(2) Die Berechnung der Pauschale pro Landesfachverband stützt sich auf eine Grund- und eine Leistungskomponente, die entsprechend der **Anlage 3** erfolgt.

§ 8 Verfahren

(1) Die Landesfachverbände beantragen die Pauschale bei der zuständigen Stelle bis zum 30. September des Vorjahres. Dem Antrag sind

1. ein ausgefülltes Datenblatt zur Berechnung der Pauschale,
2. die Gemeinnützigkeitsbescheinigung und
3. die Satzung

beizufügen.

(2) Die Landesfachverbände versichern rechtsverbindlich im Antrag die Richtigkeit der Daten der Bestandserhebung für die Berechnung der Pauschalen.

(3) Die zuständige Stelle zahlt den Betrag in Raten zum 20. der Monate Januar und Juli des Zuschussjahres aus.

(4) Die zuständige Stelle kann für die Beantragung Formblätter vorgeben.

Abschnitt F Schlussvorschriften

§ 9 Absenkung der Pauschalen

Für den Zeitraum, in dem beim Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. Personal des Landessportbundes tätig ist, wird jährlich ein Betrag in Höhe von 77 250 Euro in Abzug gebracht.

§ 10 Kontrollverfahren zu den §§ 3, 5 und 7

(1) Die Sportvereine (§ 3), die eine Pauschale erhalten haben, geben der zuständigen Stelle mittels der elektronischen Bestandserhebung Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Die zuständige Stelle prüft die Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige

Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde oder Institution bis zum 31. Juli des Folgejahres ab. Das für Sport zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde oder Institution hat in der Vereinsdatenbank vollumfänglich Leserechte. Diese beziehen sich auch auf die Berechnung der Pauschalen.

(2) Die Kreis- und Stadtsportbünde (§ 5) und die Landesfachverbände (§ 7), die eine Pauschale erhalten haben, geben der zuständigen Stelle mit der folgenden Beantragung der Zuschüsse Auskunft, für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Die zuständige Stelle prüft diese Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde oder Institution bis zum 30. November des gleichen Jahres ab. Die Auskunft bezieht sich auf das vorangegangene Zuschussjahr.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes vom 15. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2015 (GVBl. LSA S. 468), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1)

Pauschale für Vereine

1. Berechnung der Pauschale

Lfd. Nr.	Kriterien	Wert in Euro
	Grundkomponente	
1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	5,50
2	Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1,50
3	Anzahl der ehrenamtlich tätigen und lizenzierten Trainer oder Übungsleiter	100
4	Anzahl der ehrenamtlich tätigen und lizenzierten Vereinsmanager oder Jugendleiter	100

5	Anerkennung als Leistungssporttreibender Verein gemäß § 1 Abs. 6	50 000
	Bonuskomponente	
6	Anzahl der Mitglieder in einem Landesfachverband, der ordentliches Mitglied im Landessportbund ist	1,30
7	Allgemeiner Mitgliederzuwachs	2,50
8	Anerkennung als Landesstützpunkt gemäß § 1 Abs. 3	1 500
9	Anerkennung als Talentstützpunkt gemäß § 1 Abs. 4	1 000
10	Anerkennung als Talentgruppe gemäß § 1 Abs. 5	500
11	je Schwerpunktsportart in Leistungssporttreibenden Vereinen	2 500
12	Medaillenleistung eines Vereins, unabhängig von der Anzahl der Medaillen, in einer Schwerpunkt- oder Fördersportart im Vorjahr bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport oder bei internationalen Meisterschaften im Hochleistungssport. Es zählt der jeweilige Saisonhöhepunkt laut Kriteriumswettkämpfen des DOSB.	2 500
13	Anzahl der Sportler, die nach gültigem Leistungssportkonzept und den entsprechenden Einschulungskennziffern an eine Eliteschule des Sports gewechselt sind oder einen Statuswechsel vom Talentschüler zum Leistungssportler vollzogen haben.	250
14	Hauptamtliche Trainer mit mindestens einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen Trainer B-Lizenz ¹	10 000

2. Erläuterungen

Die der Berechnung der Pauschale zugrunde zu legenden Daten der Grund- und Bonuskomponente werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes per Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres ermittelt.

2.1 Grundkomponente

2.1.1 Trainer und Übungsleiter

Die Erfüllung des Kriteriums setzt voraus, dass die ehrenamtlich tätigen Trainer und Übungsleiter im Besitz einer am 1. Januar eines Zuschussjahres gültigen Trainer- oder Übungsleiterlizenz (1., 2., 3. oder 4. Lizenzstufe) sind, die von einem anerkannten Ausbildungsträger entsprechend den aktuell gültigen „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ausgestellt wurde. Die ehrenamtlich tätigen Trainer und Übungsleiter müssen mit dem Zuschuss empfangenden Verein eine Vereinbarung über die Ableistung von Übungseinheiten (Trainer- oder Übungsleitervereinbarung) abgeschlossen haben. Ab 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist. Die den Zuschuss empfangenden Vereine bestätigen die Tätigkeit der Trainer und Übungsleiter im Zuschussjahr in der Vereinsdatenbank im Rahmen der nächstfolgenden Bestandserhebung. Sofern ein Trainer oder Übungsleiter im Zuschussjahr nicht für den Verein tätig geworden ist, wird die Pauschale des folgenden Jahres um den für diesen Trainer oder Übungsleiter erhaltenen Betrag gemindert.

2.1.2 Vereinsmanager und Jugendleiter

Die Erfüllung des Kriteriums setzt voraus, dass die ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager und Jugendleiter im Besitz einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen Vereinsmanager- oder Jugendleiterlizenz sind, die von einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Ausbildungsträger entsprechend den jeweils geltenden „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ ausgestellt wurde. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter müssen mit dem zuschussempfangenden Verein eine Vereinbarung über die Ableistung von Aufgaben im Rahmen einer Tätigkeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Ab 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist. Die den Zuschuss empfangenden Vereine bestätigen die Tätigkeit des Vereinsmanagers und Jugendleiters für das Zuschussjahr in der Vereinsdatenbank im Rahmen der nächstfolgenden Bestandserhebung. Sofern ein Vereinsmanager oder Jugendleiter im Zuschussjahr nicht für den Verein tätig geworden ist, wird die Pauschale des folgenden Jahres um den für diesen Vereinsmanager oder Jugendleiter erhaltenen Betrag gemindert.

2.2 Bonuskomponente

2.2.1 Allgemeiner Mitgliederzuwachs

Der Umfang der Mitgliederentwicklung wird anhand eines Vergleichs der Mitgliederzahl zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres mit dem 28. Februar des Vorjahres ermittelt.

2.2.2 Anzahl der Sportler

Angerechnet wird die Anzahl der Sportler, die aufgrund der geleisteten sportlichen Förderung des Sportvereins an die Eliteschulen des Sports in Sachsen-Anhalt in dem dem Zuschussjahr vorhergehenden Jahr gewechselt sind, sofern ein positives sportfachliches Gutachten entsprechend den Einschulungskennziffern des Leistungssportkonzeptes über die Leistungsfähigkeit vom zuständigen Landesfachverband (L-Status) vorliegt. Das gilt auch für Sportler, die Sportarten ausüben, welche aufgrund des Leistungssportkonzeptes an den Eliteschulen des Sports nicht angeboten werden und die daher in Abstimmung mit dem zuständigen Landesfachverband in die Sportschulen anderer Bundesländer auf-

genommen werden müssen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ausgeschlossen, wenn der Sportler in einen Landesstützpunkt außerhalb von Sachsen-Anhalt aufgenommen wird, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für diese Sportart eine eigene Eliteschule des Sports vorhält. In allen Fällen muss eine Bestätigung des Landessportbundes vorliegen. Sportler, die auf Grund eines allgemeinen Eignungstestes an die Eliteschulen des Sports eingeschult werden (T-Status), werden nicht angerechnet.

2.2.3 Hauptamtliche Trainer

Die Pauschale für die hauptamtlichen Trainer erhalten Vereine oder Landesfachverbände der Schwerpunktsportarten I und II und des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. auf Vorschlag des jeweiligen Landesfachverbandes im Einvernehmen mit dem Landessportbund. Nimmt ein Verein der Schwerpunktsportarten I und II oder des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt eine Anstellung nicht wahr, ist eine Anstellung direkt beim entsprechenden Landesfachverband statthaft. In diesem Fall erhält der Landesfachverband die Pauschale für den hauptamtlichen Trainer.

Nimmt eine der Schwerpunktsportarten I oder II oder der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. die Pauschale nicht in Anspruch, dann ist die jeweils nachfolgende Sportart gemäß Bewertungsmaske für olympische Sportarten nach Anlage 4 anspruchsberechtigt. Der Verein oder Landesfachverband hat einen hauptamtlichen Trainer (mindestens 20 Stunden pro Woche) im Kinder- und Jugendbereich angestellt, der am 1. Januar des Zuschussjahres mindestens im Besitz einer gültigen Trainer B-Lizenz für die jeweilige Schwerpunktsportart ist. Ab dem 1. Januar 2018 ist die Anerkennung der Lizenz an das Vorliegen eines vom hauptamtlich tätigen Trainer unterzeichneten Ehrenkodex gebunden, der vom Ausbildungsträger anerkannt ist. Der Landessportbund bestätigt vor Beginn des neuen Zyklus der Sommerolympiade den Verein. Die Feststellung gilt maximal für die Laufzeit des aktuellen Leistungssportkonzeptes des Landessportbundes.

Fußnoten

- 1) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer B-Lizenz.

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2)

Pauschale für Kreis- und Stadtsportbünde

1. Berechnung der Pauschale

Lfd. Nr.	Kriterien	Wert in Euro
	Grundkomponente	
1	Basisbetrag (inklusive Sportjugend)	142 500

	Rankingkomponente	
2	Sockelbetrag	nach Berechnung
3	Zusatzbetrag	nach Berechnung

Die der Berechnung der Pauschale zugrunde zu legenden Daten der Grund- und Rankingkomponente werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes per Stichtag 28. Februar des Vorjahres ermittelt.

2. Erläuterungen

2.1 Grundkomponente

Die Grundkomponente besteht aus einem Basisbetrag in Höhe von 142 500 Euro.

2.2 Rankingkomponente

2.2.1 Sockelbetrag

Für den Sockelbetrag stellt das Land insgesamt 131 000 Euro zur Verfügung, von denen jeder Kreis-sportbund oder Stadtsportbund einen entsprechend nachfolgenden Kriterien ermittelten Sockelbetrag erhält, der aufgrund der Gesamtpunkte im Verhältnis zum Betrag von 131 000 Euro errechnet wird. In die Bewertung für das Kriterium der laufenden Nummer 5 der nachfolgenden Tabelle werden alle ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter sowie ehrenamtlich tätige Vereinsmanager und Jugendleiter, die pro Verein nach der Anlage 1 laufende Nummern 3 und 4 angerechnet werden, einbezogen.

Die durch die einzelnen Kreis- und Stadtsportbünde im Kriterium 7 der nachfolgenden Tabelle erreichte Punktzahl wird mit dem Stichtag 1. Januar 2024 festgesetzt und gilt auch für die Folgejahre.

Lfd. Nr.	Kriterien	Punktzahl			Gewichtung
		1	2	3	
1	Anzahl der betreuten Landesfachverbände	bis 30	bis 40	über 40	2
2	Talentstützpunkte	1 bis 10	11 bis 20	über 20	2

3	Organisiertheitsgrad	bis 14 v. H.	bis 16 v. H.	über 16 v. H.	3
4	Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter sowie Anzahl der ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager oder Jugendleiter mit einer gültigen Lizenz ¹ und einer Trainer- oder Übungsleitervereinbarung oder einer Tätigkeitsvereinbarung und ab 1. Januar 2018 einem unterzeichneten Ehrenkodex	bis 500	bis 1 000	über 1 000	3
5	Fläche in Quadratkilometer	bis 1 000	bis 2 000	über 2 000	2
6	Anzahl Vereine	bis 150	bis 250	über 250	6
7	Landesstützpunkte	1 bis 5	6 bis 10	über 10	2

2.2.2 Zusatzbetrag

Die ersten acht Kreissportbünde oder Stadtsportbünde mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhalten als Zusatzbetrag das Zweifache ihres Sockelbetrages.

Fußnoten

- 1) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Lizenz.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2)

Pauschale für Landesfachverbände

1. Berechnung der Pauschale

Lfd. Nr.	Kriterien	Wert in Euro
	Grundkomponente	

1	Mitgliederbezogene Pauschale	nach Berechnung
2	Organisationspauschale	nach Berechnung
3	Betreuungspauschale	nach Berechnung
4	Jugendpauschale	nach Berechnung
	Leistungskomponente	
5	Leistungssportpauschale	nach Berechnung
6	Sonderpauschale	nach Berechnung

Die der Berechnung der Pauschale zugrunde zu legenden Daten der Grund- und Leistungskomponente werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes per Stichtag 28. Februar des Vorjahres ermittelt. Von dieser Stichtagsregelung sind die Talentstützpunkte und die Landesstützpunkte ausgenommen. Für diese gilt der 1. Januar des Zuschussjahres.

Für Landesfachverbände, die nach dem 28. Februar des Vorjahres ordentliche Mitglieder im Landessportbund geworden sind, gilt für die Ermittlung der für die Grund- und Leistungskomponente zugrunde zu legenden Daten als Stichtag der 1. Dezember des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres.

2. Erläuterungen

2.1 Grundkomponente

2.1.1 Mitgliederbezogene Pauschale

Bezogen auf die Zahl ihrer Mitglieder erhalten die Landesfachverbände einen Betrag, der sich nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Mitglieder mal Faktor in Euro plus Zuschlag in Euro. Zu verwenden sind folgende Daten:

Anzahl der Mitglieder	Faktor	Zuschlag in Euro
bis 500	8	3 000

von 501 bis 999	4	6 000
von 1 000 bis 1 999	1,7	7 500
von 2 000 bis 4 999	1	9 000
von 5 000 bis 7 999	0,8	10 000
ab 8 000	0,6	13 500

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V., der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. und Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e.V. erhalten aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben zusätzlich 50 v. H. der für den Verband errechneten mitgliederbezogenen Pauschale.

2.1.2 Organisationspauschale

Bezogen auf ihren Organisationsaufwand erhalten Landesfachverbände einen Betrag, der aufgrund eines nach vier Kriterien ermittelten Punktwertes wie folgt berechnet wird:

Kriterien	Punktzahl			Gewichtung
	1	2	3	
Vereine	1 bis 48	49 bis 100	über 100	5
Mitglieder	1 bis 5 000	5 001 bis 10 000	über 10 000	5
Gültige Trainer ¹ - oder Übungsleiterlizenzen ² (1., 2., 3. oder 4. Lizenzstufe) von ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern auf der Basis der Ausbildungskonzeptionen ³ der jeweiligen Spitzenverbände, einer Trainer- und Übungsleitervereinbarung und ab 1. Januar 2018 einem unterzeichneten Ehrenkodex	1 bis 100	101 bis 200	über 200	4
Talentstützpunkte	1 bis 3	4 bis 10	über 10	3

Landesfachverbände, die

- a) 17 bis einschließlich 24 Punkte erreichen sowie mehr als 1 000 Mitglieder haben, erhalten eine Organisationspauschale von 19 380 Euro,
- b) 25 bis einschließlich 42 Punkte erreichen, erhalten eine Organisationspauschale von 58 140 Euro,
- c) 43 und mehr Punkte erreichen, erhalten eine Organisationspauschale von 77 250 Euro.

Der Gehörlosenverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e.V. erhalten statt einer Organisationspauschale die unter Nummer 2.2.2 festgelegte Sonderpauschale.

2.1.3 Betreuungspauschale

Bezogen auf ihren Aufwand zur Betreuung von Sportlern erhalten Landesfachverbände (ausgeschlossen sind Schwerpunktsportarten)

- a) mit vom Landessportbund bestätigter Fördersportart 45 600 Euro je Fördersportart,
- b) mit olympischer Programmsportart, die nicht Fördersportart ist, mit einem Sportler mit Erststartrecht für einen Verein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sportfördergesetzes im Junioren- oder Jugendbereich beim internationalen Höhepunkt mit einer Platzierung von Platz 1 bis 10 im vorausgegangenen Zyklus der Sommerolympiade 45 600 Euro. Die Förderung ist auf maximal zwei Landesfachverbände pro Zyklus der Sommerolympiade begrenzt. Ausschlaggebend ist die bessere Platzierung der Sportart in der Rangfolge gemäß der Bewertungsmaske für olympische Sportarten nach Anlage 4. Der Landessportbund bestätigt vor Beginn des neuen Zyklus der Sommerolympiade den Landesfachverband.
- c) mit olympischer Programmsportart, die nicht Fördersportart ist, auf Grund der leistungssportlichen Perspektive, nachgewiesen durch ein entsprechendes Konzept, bestätigt durch den Landessportbund für maximal vier Jahre im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium je 22 800 Euro. Diese Förderung ist auf maximal drei Landesfachverbände pro Jahr begrenzt und kann mit Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Der mitgliederstärkste Landesfachverband erhält 120 000 Euro. Ist der Landesfachverband zugleich Fördersportart, vermindert sich der Betrag um 45 600 Euro.

Absatz 1 Satz 1 Buchst. b schließt den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d aus. Der Anspruch auf die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ist durch das Vorhalten und Finanzieren von Stellen im Trainerpool abgegolten. Dies gilt nicht für vom Landessportbund im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannte Sondersportarten im Trainerpool sowie für Vorhalten von Trainerinnen und Trainer im ersten Jahr des neuen Olympiazklus, um die Betreuung der Sportlerinnen und Sportler an den Eliteschulen des Sports bis zur Beendigung des Schuljahres zu sichern.

2.1.4 Jugendpauschale

Landesfachverbände, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrer Satzung eine Jugendorganisation mit eigener Jugendordnung geregelt haben, erhalten einen Betrag von 1 000 Euro.

2.2. Leistungskomponente

2.2.1 Leistungssportpauschale

Bezogen auf ihren Aufwand zur Erfüllung der Aufgaben im Hochleistungs- und Nachwuchsleistungssport erhalten die Landesfachverbände mit olympischen Sportarten:

- a) 35 000 Euro pro Schwerpunktsportart der Kategorie I,
- b) 20 000 Euro pro Schwerpunktsportart der Kategorie II,
- c) 10 000 Euro pro Fördersportart.

Landesfachverbände mit Finalteilnahmen bei den World Games in nichtolympischen Sportarten im vorausgegangenen Zyklus der Sommerolympiade erhalten 7 500 Euro, unabhängig von der Anzahl der Finalteilnahmen.

Landesfachverbände mit olympischen Sportarten erhalten einen Betrag von 650 Euro pro Punkt (Durchschnittswert). Für nichtolympische Sportarten erhalten sie einen Betrag von 150 Euro pro Punkt je Disziplin. Die für die Berechnung maßgebliche Punktezahl basiert auf den vom Deutschen Olympischen Sportbund zur Umsetzung der „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ in ihrer jeweils geltenden Fassung errechneten Punkten.

Landesfachverbände mit olympischen und paralympischen Sportarten erhalten zur Umsetzung der Finanzierungsverantwortung laut Bund-Länder-Vereinbarung für die Unterstützung ihrer Nachwuchskader 2 (NK2) eine Pauschale in Höhe von 50 000 Euro. Die Aufteilung der Pauschale auf die Landesfachverbände erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Nachwuchskader 2 auf Grundlage der bestätigten Bundeskaderliste des DOSB oder laut DaLiD zum 31. Mai des Folgejahres.

2.2.2 Sonderpauschale

Bezogen auf seinen erhöhten Aufwand zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Sonderpauschale in Höhe von 92 000 Euro, der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Sonderpauschale in Höhe von 59 200 Euro und der Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e.V. eine Sonderpauschale in Höhe von 17 540 Euro.

Fußnoten

1) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer-Lizenz.

2)

Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Übungsleiterlizenz.

3)

Landesfachverbände, die keinen Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund haben, erarbeiten auf der Grundlage der Bildungskonzeption des Landessportbundes ein sportartspezifisches Ausbildungskonzept, das durch den Landessportbund bestätigt wird. Die bestätigte Ausbildungskonzeption gilt bis zur Prüfung der Konzeption durch den Deutschen Olympischen Sportbund, längstens jedoch bis zu fünf Jahre nach Aufnahme des jeweiligen Spitzenverbandes in den Deutschen Olympischen Sportbund.

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 2, Anlage 1 Nr. 2.2.3 Abs. 2 Satz 1)

Bewertungsmaske für olympische Sportarten

Alle olympischen Sportarten, mit Ausnahme des paralympischen Sportes, erhalten eine Bewertung auf nachfolgender Grundlage. Im Ergebnis der Bewertung wird eine Rangfolge der Sportarten erstellt, die für die Laufzeit des aktuellen Leistungssportkonzeptes des Landessportbundes gilt. Die Verkürzung der Laufzeit ist im gültigen Leistungskonzept des Landessportbundes geregelt und kann zu einem vorzeitigen Auf- oder Abstieg einer Schwerpunktsportart führen. Auf der Grundlage dieser Bewertungsmaske erfolgt die Einstufung olympischer Sportarten in die Kategorien:

- a) Schwerpunktsportart der Kategorie I (§ 1 Abs. 1 Nr. 1),
- b) Schwerpunktsportart der Kategorie II (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
- c) Fördersportart (§ 1 Abs. 2).

1. Bewertung der Strukturen

1.1 Berechnungsgrundlage

Für die Gewichtung der Sportarten zur Rangfolgenbestimmung findet das nachstehende Punktesystem Anwendung. Es setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	Komponenten	Maximal zu erzielende Punktzahl
1	Strukturen	40
2	Internationale sportliche Leistungen	120
	Maximal zu erzielende Gesamtpunktzahl:	160

Lfd. Nr.	Kriterien	Punkte
1	Wettkampfentscheidungen bei Olympischen Spielen	
1.1	20 bis 50 Entscheidungen	4
1.2	10 bis 19 Entscheidungen	3
1.3	4 bis 9 Entscheidungen	2
1.4	1 bis 3 Entscheidungen	1
2	Material und technischer Aufwand	
2.1	von 14 bis 26 Punkten	4
2.2	von 1 bis 13 Punkten	2
3	Eine regionale Zielvereinbarung (RZV) mit dem jeweiligen Spitzenfachverband liegt vor.	2
4	Talentstützpunkte	
4.1	mit Bestätigung durch den Landessportbund	3
4.2	mit Bestätigung durch den Landesfachverband	1
5	Landes- und Bundeskader	
5.1	Mindestens fünf Landeskader nach vorhandenen Kaderkriterien benannt (Kriterien der Landesfachverbände).	1
5.2	Mindestens 3 v. H. Anteil NK2	2
5.3	Mindestens 6 v. H. Anteil NK2	3
5.4	Mindestens fünf Bundeskader (exklusive NK2)	5

6	Es gibt Wettkampfsysteme auf Landesebene im Kinder- und Jugendbereich vor Einschulung in die Eliteschule des Sports („Besten-Ermittlung“).	2
7	Trainer mit gültiger Trainer-Lizenz ¹⁾ mit unterzeichnetem Ehrenkodex sind vertraglich oder durch Vereinbarung gebunden.	
7.1	Trainer A-Lizenz ²⁾ (mindestens ein Trainer)	1
7.2	Trainer B-Lizenz ³⁾ (mindestens zwei Trainer)	1
7.3	Trainer C-Lizenz ⁴⁾ (mindestens fünf Trainer)	1
8	Vom Landesfachverband wurden in der Sportart hauptamtliche sozialversicherungspflichtige Trainer angestellt.	
8.1	ein Trainer	2
8.2	zwei Trainer	4
8.3	ab drei Trainer	6
9	Aus- und Weiterbildung	
9.1	Vorhandenes Ausbildungskonzept für Trainer C-Lizenz ⁴⁾ (sportartspezifisch Leistungssport)	3
9.2	Durchführung von Aus- und Weiterbildung für Trainer C-Lizenz ⁴⁾ (sportartspezifisch Leistungssport)	3

1.2 Erläuterungen

- a) Die Feststellung der vorhandenen Nachwuchskader 2 erfolgt jährlich.
- b) Die Trainer des Trainerpools werden in den laufenden Nummern 8.1 bis 8.3 nicht gewertet.

2. Internationale sportliche Leistungen

Es erfolgt eine längerfristige Bewertung von internationalen sportlichen Leistungen im aktuellen Olympiazzyklus und den zwei zurückliegenden Olympiazzyklen durch ihre Umrechnung in Ergebnispunkte sowohl im Hochleistungssport (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften)

als auch im Nachwuchsleistungssport laut Kriteriumswettkämpfe des DOSB. Die Ergebnisse des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports werden gleich gewichtet.

Im Spitzensport gelten nur die Ergebnisse in Olympischen Disziplinen, im Nachwuchsleistungssport können dagegen auch Ergebnisse aus nichtolympischen Disziplinen der Olympischen Programmsportarten Berücksichtigung finden. Im letztgenannten Fall wird die ermittelte Punktzahl um 50 v. H. gemindert.

Grundsätzlich zählt nur die beste Leistung eines Sportlers laut Punktwert pro Kalenderjahr. Für den gesamten Bewertungszeitraum wird ein Durchschnittswert aufgrund der jährlichen Ergebnisse des jeweiligen besten Sportlers gebildet.

Die Anrechnung der Medaillen und Platzierungen ist an die Mitgliedschaft und das Erststartrecht für einen Verein in Sachsen-Anhalt zum Wettkampfzeitpunkt gebunden. Sportliche Erfolge von Sportlern, die kein Erststartrecht für einen Verein in Sachsen-Anhalt, aber laut OSP-Liste den Haupttrainingsort an einem Stützpunkt in Sachsen-Anhalt haben, werden ebenfalls zu 100 v. H. angerechnet.

Sportliche Leistungen von Sportlern in Gruppen-, Team- oder Mannschaftswettbewerben sind individuellen Einzelleistungen gleichgesetzt.

Wechseln Sportler in ein anderes Bundesland (Wechsel des Erststartrechts), werden ihre künftigen sportlichen Ergebnisse gestaffelt in der Bewertungsmaske anerkannt, wenn sie bei der Berufung zum Bundeskader durch den Spitzenfachverband das Erststartrecht für Sachsen-Anhalt ausgeübt haben. Dies gilt für Schwerpunktsportarten mit Bundesstützpunkt für zwei Jahre, für Schwerpunktsportarten ohne Bundesstützpunkt für vier Jahre und für alle weiteren Sportarten für sechs Jahre. Es gilt der Stichtag des Wechseldatums.

2.1 Ergebnispunkte im Nachwuchsleistungssport

2.1.1 Berechnung

1	Ergebnispunkte Zielwettkampf - Junioren			
	Kriterien	Gewichtung		
	Leistung	Olympiazyklus		
		(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
		vorletzter	letzter	aktueller
		(12,5 v. H. von Spalte 3)	(25 v. H. von Spalte 3)	(62,5 v. H.)
1.1	Gold	7,5	15	37,5

1.2	Silber/Bronze	6,7	13,5	33,8
1.3	Plätze 4 bis 10	5,2	10,5	26,3
1.4	Teilnahme	3,7	7,5	18,8
2	Ergebnispunkte Zielwettkampf Jugend			
	Kriterien	Gewichtung		
	Leistung	Olympiazyklus		
		(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
		vorletzter	letzter	aktueller
		(12,5 v. H. von Spalte 3)	(25 v. H. von Spalte 3)	(62,5 v. H.)
2.1	Gold	6,0	12,0	30,0
2.2	Silber/Bronze	5,4	10,8	27,0
2.3	Plätze 4 bis 10	4,2	8,4	21,0
2.4	Teilnahme	3,0	6,0	15,0

2.1.2 Erläuterung

Im Nachwuchsleistungssport werden auch Ergebnisse aus nichtolympischen Disziplinen der olympischen Programmsportart berücksichtigt. In diesem Fall wird die ermittelte Punktzahl um 50 v. H. gemindert.

Im Nachwuchsleistungssport sind Zielwettkämpfe (I=Junioren, II=Jugend) Kriteriumswettkämpfe, die vom Deutschen Olympischen Sportbund in Absprache mit den jeweiligen Spitzenverbänden immer für einen Olympiazyklus für Sommer- und Wintersportarten festgelegt werden und damit für vier Jahre Gültigkeit besitzen.

2.2 Olympische Programmsportarten im Hochleistungssport

2.2.1 Berechnung

1 Ergebnispunkte Olympische Spiele				
	Kriterien	Gewichtung		
	Leistung	Olympiazyklus		
		(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
		vorletzter	letzter	aktueller
		(12,5 v. H. von Spalte 3)	(25 v. H. von Spalte 3)	(62,5 v. H.)
1.1	Gold	7,5	15,0	37,5
1.2	Silber/Bronze	6,7	13,1	33,8
1.3	Plätze 4 bis 10	5,2	10,5	26,3
1.4	Teilnahme	3,7	7,5	18,8
2 Ergebnispunkte Weltmeisterschaften				
	Kriterien	Gewichtung		
	Leistung	Olympiazyklus		
		(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
		vorletzter	letzter	aktueller
		(12,5 v. H. von Spalte 3)	(25 v. H. von Spalte 3)	(62,5 v. H.)
2.1	Gold	6,0	12,0	30,0
2.2	Silber/Bronze	5,4	10,8	27,0
2.3	Plätze 4 bis 10	4,2	8,4	21,0

2.4	Teilnahme	3,0	6,0	15,0
3	Ergebnispunkte Europameisterschaften			
	Kriterien	Gewichtung		
	Leistung	Olympiazyklus		
		(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
		vorletzter	letzter	aktueller
		(12,5 v. H. von Spalte 3)	(25 v. H. von Spalte 3)	(62,5 v. H.)
3.1	Gold	4,5	9,0	22,5
3.2	Silber/Bronze	4,0	8,1	20,3
3.3	Plätze 4 bis 10	3,1	6,3	15,8
3.4	Teilnahme	2,2	4,5	11,3

2.2.2 Erläuterungen

Im Hochleistungssport gelten nur die Ergebnisse in olympischen Disziplinen.

Fußnoten

- 1) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer-Lizenz.
- 2) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer A-Lizenz.
- 3) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer B-Lizenz.
- 4) Vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Trainer C-Lizenz.

